Anfrage der CDU-Fraktion:

*Gemäß aktueller Berichterstattung müssen auch Schüler*innen aus dem Einzugsgebiet der Grundschule Quelle abgewiesen werden.*

Wie ist die Regelung für die abgewiesenen Kinder in Quelle?

Stellungnahme des Amtes für Schule:

Die Regelungen für die von einer Schule im Rahmen des Aufnahmeverfahren abgelehnten Kinder sind gesetzlich normiert und gelten daher gleichermaßen für alle Stadtbezirke und Grundschulen in Bielefeld.

Grundsätzlich kann die Grundschule an der das Kind angemeldet werden soll von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden. Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (Anzahl der Eingangsklassen).

Wenn unter Berücksichtigung dieser Aufnahmekapazität sowie der maximal zulässigen Klassengrößen gem. § 6 a Abs. 1 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW und des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 20.12.2012, ein Anmeldeüberhang für das kommende Schuljahr besteht, ist von der Schule ein Aufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit den Regelungen der Ausbildungsordnung für die Grundschule (§ 1 AO-GS) und denen sich daraus ergebenden Aufnahmekriterien durchzuführen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach Durchführung des Verfahrens keinen Platz an der gewünschten Schule erhalten, erhalten (voraussichtlich im Februar) einen Ablehnungsbescheid von der Schule, zusammen mit dem ursprünglichen Anmeldeschein. Im Rahmen des Verfahrens zeigen die Schulen den Erziehungsberechtigten dabei Alternativen auf und benennen die nächstgelegenen Grundschulen, die noch über freie Plätze verfügen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Schulpflicht ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind nach Erhalt des Ablehnungsbescheids mittels Anmeldeschein an einer anderen Schule anmelden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch erheben.

Die Schulen, die Ablehnungen aussprechen müssen, haben die erneute Anmeldung der abgelehnten Kinder an einer anderen Grundschule zu überwachen.